

Antrag

Hannover, den 01.09.2026

Fraktion der AfD

Der Fall „Integrationsarbeit Kronsberg e. V.“ darf sich nicht wiederholen - Fördermittelvergabe des Landes Niedersachsen wirksam kontrollieren, unzulässige Mehrfachförderung verhindern und Transparenz schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Öffentliche Fördermittel sind Steuergelder. Wer sie vergibt, trägt die Verantwortung dafür, dass sie zweckentsprechend, wirtschaftlich, sparsam und kontrollierbar verwendet werden. Der Fall des Vereins „Integrationsarbeit Kronsberg e. V.“ in Hannover hat deutlich gemacht, dass die bestehenden Kontrollmechanismen insbesondere bei reinen Landesförderungen und in fördergeberübergreifenden Konstellationen nicht ausreichen, um Risiken rechtzeitig zu erkennen.

Der Landtag stellt fest:

Die Förderung zivilgesellschaftlicher Arbeit kann im Einzelfall sinnvoll sein. Sie darf jedoch nicht zu einer „Blackbox“ werden, in der Bundes-, Landes-, EU- und kommunale Mittel nebeneinanderfließen, ohne dass ein fördergeber- und ressortübergreifender Gesamtüberblick über Förderhöhe, Zweckbindung, Projektumsetzung, Personalstruktur, Eigenmittel, Drittmittel und mögliche Interessenkonflikte verbindlich gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zur Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vorzulegen, der bei Landeszuwendungen ab 100 000 Euro oder bei kumulierten öffentlichen Förderungen von mehr als 250 000 Euro innerhalb von drei Jahren eine verbindliche Risikoprüfung vor Bewilligung vorsieht sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO entsprechend zu ändern,
2. bei Landeszuwendungen ab 100 000 Euro, bei kumulierten öffentlichen Förderungen von mehr als 250 000 Euro innerhalb von drei Jahren oder beim Vorliegen besonderer Risikofaktoren die organisatorische, personelle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers vor der Bewilligung risikobasiert zu prüfen und aktenkundig zu dokumentieren; hierbei sind, soweit für die Förderentscheidung erheblich, insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) Mitgliederzahl, Organstruktur und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit,
 - b) vorhandenes Personal und fachliche Eignung zur Projektdurchführung,
 - c) Eigenmittel, Drittmittel und weitere öffentliche Förderungen,
 - d) personelle, wirtschaftliche oder organisatorische Verflechtungen zwischen Zuwendungsempfänger und öffentlichen Entscheidungsträgern,
 - e) bisherige Förderhistorie, Rückforderungen, Insolvenzen oder Auffälligkeiten,
 - f) sämtliche laufenden und in den vergangenen fünf Jahren bewilligten öffentlichen Förderungen einschließlich Bundes-, Landes-, EU- und kommunaler Mittel,
3. eine zentrale landesweite Fördermitteldatenbank einzurichten, in der alle Landeszuwendungen ab 10 000 Euro im Einzelfall ressortübergreifend mit Empfänger, Förderzweck, Bewilligungsbehörde, Förderprogramm, Höhe und Laufzeit erfasst werden; bei Landeszuwendungen ab 100 000 Euro, bei kumulierten öffentlichen Förderungen von mehr als 250 000 Euro innerhalb von drei Jahren oder beim Vorliegen besonderer Risikofaktoren sind zusätzlich Auszahlungs-

stand, Kofinanzierungen, Weiterleitungen an Dritte und Stand der Verwendungsnachweisprüfung zu erfassen; die Daten sollen soweit wie möglich automatisiert aus den vorhandenen Bewilligungs- und Auszahlungssystemen übernommen werden, ohne zusätzliche Berichtspflichten für die Zuwendungsempfänger zu begründen,

4. sicherzustellen, dass Antragsteller sämtliche laufenden sowie innerhalb der letzten fünf Jahre bewilligten öffentlichen Einzelförderungen ab 10 000 Euro und unabhängig von ihrer Höhe alle Förderungen desselben oder eines sachlich zusammenhängenden Vorhabens gegenüber der Bewilligungsbehörde vollständig offenlegen müssen,
5. sicherzustellen, dass vor jeder Bewilligung ein automatisierter Abgleich mit bereits bestehenden Förderungen des Landes, des Bundes, der EU, der Kommunen und landeseigener Bewilligungsstellen erfolgt, soweit dem Land entsprechende Informationen zugänglich sind,
6. bei Förderungen ab 100 000 Euro oder bei Vorliegen besonderer Risikofaktoren risikoadäquate begleitende Kontrollmaßnahmen vorzusehen; hierzu können insbesondere Zwischenverwendungsnachweise, Vor-Ort-Kontrollen, Belegstichproben und Wirkungsnachweise gehören,
7. bei Förderungen ab 100 000 Euro oder bei Vorliegen besonderer Risikofaktoren die Auszahlung von Fördermitteln stärker an nachgewiesene Projektfortschritte zu koppeln und Vorschüsse nur insoweit zuzulassen, wie sie für eine zeitnahe zweckentsprechende Mittelverwendung erforderlich sind,
8. bei Verdacht auf Zweckverfehlung, unzulässige Doppel- oder Überförderung, unrichtige Angaben, Interessenkonflikte oder fehlende Leistungsfähigkeit unverzüglich Auszahlungssperren, Widerrufsprüfungen, Rückforderungen und Sperrvermerke für künftige Förderungen zu prüfen,
9. die bestehenden Mitteilungspflichten für Förderempfänger zu vereinheitlichen und dahin gehend zu konkretisieren und zu erweitern, dass förderrelevante Änderungen bei Vorstand, Geschäftsführung, Projektleitung, Drittmitteln, Kofinanzierungen, Projektumfang oder Interessenkonflikten sowie der Eintritt der Insolvenzsreife unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen sind,
10. dem Landtag jährlich einen Fördermittelkontrollbericht vorzulegen, der ressortübergreifend Rückforderungen, Prüfungen, Beanstandungen, unzulässige Doppel- oder Überförderungen, Insolvenzen geförderter Träger und wesentliche Risikofälle, die Zahl und Ergebnisse vertiefter Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen, bestehende Datenlücken, nicht technisch auswertbare Angaben, den Umfang papiergebundener Förderverfahren und den Stand der Digitalisierung ausweist sowie darstellt, welche Förderprogramme aufgrund ihres Umfangs, ihrer Förderstruktur oder festgestellter Auffälligkeiten für vertiefte Prüfungen durch den Landesrechnungshof geeignet erscheinen,
11. gegenüber dem Bund und der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass über bestehende programmspezifische Kontroll- und Informationssysteme hinaus ein verbindlicher, vorhabenbezogener Informationsaustausch zwischen sämtlichen beteiligten Bewilligungsstellen ermöglicht wird, um nicht offengelegte Parallelförderungen sowie unzulässige Doppel- oder Überförderungen zu erkennen,
12. die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass parlamentarische Anfragen zu Fördermittelrisiken ressortübergreifend, einheitlich und unter Einbeziehung aller nachgeordneten, landeseigenen oder vom Land beauftragten Bewilligungsstellen vollständig beantwortet werden können.

Begründung

Anlass dieses Antrags sind die bekannt gewordenen Vorgänge um den Verein „Integrationsarbeit Kronsberg e. V.“ in Hannover. Nach Angaben der Bundesregierung erhielt das Projekt „Respekt Café Kronsberg - Hannover“ Fördermittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union in Höhe von insgesamt 924 479,88 Euro.

Bis zum 30. Juni 2025 waren hiervon bereits 739 583,90 Euro ausgezahlt worden. Zugleich wurde öffentlich über weitere Förderungen aus öffentlichen Mitteln berichtet. Die Vorgänge führten zu parlamentarischen Anfragen sowie zu einer Unterrichtung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung des Landtages. Die Vorwürfe zeigen unabhängig von ihrem strafrechtlichen Ausgang die Notwendigkeit, bestehende Kontrollmechanismen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu verschärfen.¹

Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Mögliche strukturelle Kontrolldefizite und Dunkelfelder im niedersächsischen Förderwesen“ (Drs. 19/10933, Antwort: Drs. 19/11354) bestätigt den strukturellen Handlungsbedarf. Ein automatisierter Datenabgleich zwischen Fördermittelgebern besteht derzeit nicht. Bei reinen Landesförderungen existieren weder ressort- und bewilligungsbehördenübergreifende Risikoanalysen noch entsprechende Frühwarnsysteme. Zahlreiche für eine wirksame Fördermittelkontrolle wesentliche Angaben werden nicht systematisch erfasst oder konnten von den Ressorts und Bewilligungsstellen nicht technisch ausgewertet werden. Der NBank sind gleichwohl seit 2018 insgesamt 105 Vorgänge aus den Kategorien Strafanzeigen, staatsanwaltliche Ermittlungen oder Subventionsbetrugsverdachtsfälle im Zusammenhang mit Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 LHO bekannt. Obwohl die Einführung eines landesweiten digitalen Fördermittelregisters lediglich geprüft wird, plant die Landesregierung außerhalb der fortlaufenden Weiterentwicklung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VuKS) keine strukturellen Änderungen. Zugleich bestehen für EFRE/ESF+ und ELER bereits programmspezifische Risiko- und Kontrollsysteme. Der Reformbedarf betrifft daher vor allem reine Landesförderungen und den fördergeberübergreifenden Datenabgleich.

Der Fall „Integrationsarbeit Kronsberg e. V.“ zeigt exemplarisch, dass das bestehende Zuwendungsrecht bereits allgemeine Bewilligungs-, Nachweis-, Prüfungs-, Widerrufs- und Rückforderungsregelungen enthält. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen. Bei mehreren öffentlichen Zuwendungsgebern ist zudem eine möglichst weitgehende Abstimmung vorgesehen. Eine verbindliche, anhand klarer Schwellenwerte und Risikokriterien abgestufte Gesamtprüfung ist jedoch nicht ausdrücklich geregelt.²

Bei reinen Landesförderungen lassen die geltenden Bestimmungen insbesondere offen, anhand welcher Unterlagen und in welcher Tiefe die organisatorische, personelle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu prüfen ist. Ein ressort- und bewilligungsbehördenübergreifender Gesamtüberblick über Förderhistorie, unzulässige Mehrfachförderungen, Verflechtungen und Auffälligkeiten ist nicht verbindlich gewährleistet.³

Der Fall „Integrationsarbeit Kronsberg e. V.“ macht deutlich: Es reicht nicht, Verwendungsnachweise erst im Nachhinein zu prüfen. Kontrolle muss vor der Bewilligung beginnen, während der Projektlaufzeit fortgesetzt und bei Auffälligkeiten sofort verschärft werden. Eine Förderpraxis, die erst nach Insolvenz, Strafanzeigen oder Medienberichten reagiert, schützt weder den Steuerzahler noch seriöse Vereine, die ihre Arbeit ordnungsgemäß leisten.

Darüber hinaus zeigt der Fall, dass eine wirksame Fördermittelkontrolle nicht allein Aufgabe der bewilligenden Behörden sein kann. Gerade bei Förderprogrammen mit hohen Fördersummen, mehreren Fördermittelgebern oder wiederkehrenden Auffälligkeiten kommt dem Landesrechnungshof eine besondere Bedeutung zu. Seine unabhängige Kontrollfunktion kann dazu beitragen, systematische Schwachstellen der Förderpraxis frühzeitig zu erkennen und dem Landtag Hinweise auf strukturellen Reformbedarf zu geben.

Ziel ist nicht die pauschale Verdächtigung ehrenamtlicher Arbeit. Ziel ist eine klare, faire und transparente Fördermittelordnung: Wer öffentliche Gelder erhält, muss leistungsfähig, überprüfbar und

¹ BT-Drs. 21/1580, Drs. 19/10543

² VV-LHO zu § 44, insbesondere Nrn. 1.2, 1.4, 8.2, 10 und 11, <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/916553c3-d257-3dd5-8878-cca788150e0c>; ANBest-P, insbesondere Nrn. 5 bis 8, <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/5e7b223e-4263-3c7d-b03c-5943dcd18a85>.

³ Vgl. VV-LHO zu § 44, insbesondere Nrn. 1.2, 1.4 sowie 3.2 bis 3.4, <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/916553c3-d257-3dd5-8878-cca788150e0c>.

rechenschaftspflichtig sein. Der Fall „Integrationsarbeit Kronsberg e. V.“ darf sich in Niedersachsen nicht wiederholen.

Jens-Christoph Brockmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 01.09.2026)